# Endgültige Bedingungen

vom 14. Dezember 2015

UniCredit Bank Austria AG

Emission von Flex Zins Anleihen mit Mindestverzinsung 02/2024 der Bank Austria auf den HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III (die "Wertpapiere")

im Rahmen des

# Angebotsprogramms der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (die "Prospektrichtlinie") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG (die "Emittentin") vom 30. September 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren (der "Basisprospekt") sowie (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt (die "Nachträge").

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden auf www.onemarkets.de oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht.

Den Endqültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.

#### **ABSCHNITT A - ALLGEMEINE ANGABEN:**

# **Emissionstag und Emissionspreis:**

Der Emissionstag für jedes Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Der Emissionspreis je Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

#### Verkaufsprovision:

Ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 3,50% des Nennbetrags kann von einem Anbieter erhoben werden.

# **Sonstige Provisionen:**

Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

#### Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der Serie, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der Tranche, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

#### Produkttyp:

Fondsindex Teleskop Wertpapiere

# Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Die Notierung wird mit Wirkung zum 26. Januar 2016 an den folgenden Märkten beantragt:

• Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)

# Zahlung und Lieferung:

Lieferung gegen Zahlung

# Bedingungen des Angebots:

Tag des ersten öffentlichen Angebots: 14. Dezember 2015

Die Wertpapiere werden zunächst im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten, danach freibleibend abverkauft. Zeichnungsfrist: 14. Dezember 2015 bis 22. Januar 2016 (14:00 Uhr Ortszeit München).

Ein öffentliches Angebot erfolgt in Luxemburg und Deutschland.

Die kleinste übertragbare Einheit ist EUR 1.000,-.

Die kleinste handelbare Einheit ist EUR 1.000,-.

Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots durch Finanzintermediäre angeboten.

Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen vom Market Maker gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

# Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts.

Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre für Deutschland und Luxemburg erteilt.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

#### US-Verkaufsbeschränkungen:

Weder TEFRA C noch TEFRA D

# Zusätzliche Angaben:

Die folgenden Informationen zum HVB Vermögensdepot privat Wachstum PI wurden aus den Fondsdokumenten entnommen. Stichtag für die Aktualität der hier wiedergegebenen Information ist der 14. Dezember 2015. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Fondsdokumente jederzeit ändern. Es wird daher dringend empfohlen, nicht nur auf die hier angegebenen Informationen zu vertrauen, sondern auch die jeweils aktuellen Fondsdokumente zu berücksichtigen, die auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.pioneerinvestments.de (oder jede Nachfolgeseite) veröffentlicht und bei der UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden.

Allgemeine Informationen zum HVB Vermögensdepot privat Wachstum PI (WKN: AOM035 / ISIN: DE000A0M0358)

Das Sondervermögen HVB Vermögensdepot privat Wachstum PI (der "Fonds") ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG ("OGAW-Richtlinie") des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmter Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere ("OGAW") im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs ("KAGB"), der von einer Vielzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagepolitik zum Nutzen dieser Anleger zu investieren. Die Verwaltung des die Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft erfolgt durch "Verwaltungsgesellschaft"). Die UniCredit Bank AG ist von der Verwaltungsgesellschaft als Anlageberater des Fonds (der "Anlageberater") beauftragt. Die Verwaltungsgesellschaft hat CACEIS Bank Deutschland GmbH als Verwahrstelle (die "Verwahrstelle") des Fonds bestellt. Die Verwahrstelle hat bestimmte Verwahraufgaben auf andere Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen. Deloitte & Touche GmbH ist als Abschlussprüfer (der "Abschlussprüfer") des Fonds bestellt. "Fondsanteil" ist ein Anteil des Fonds, wie in den Fondsdokumenten näher beschrieben. "Fondsdokumente" sind der Verkaufsprospekt inklusive der Anlagebedingungen (die "Anlagebedingungen"), die wesentlichen Anlegerinformationen, die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in welchen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

# Anlageziel und -politik

Ziel des Fondsmanagements ist es, nach dem Grundsatz der Risikomischung mit einer wachstumsorientierten bzw. begrenzt risikobereiten Anlagepolitik eine Wertsteigerung zu erzielen ("**Anlageziel**"). **Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird.** 

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds unter Beachtung der gesetzlichen Anlagegrenzen und der Anlagebedingungen bis zu 70 % des Nettovermögens in:

- börsengehandelte und indexorientierte Fonds, die die Wertentwicklung von Aktienindizes abbilden und/oder
- Zertifikate auf Aktien und aktienähnliche Papiere und/oder
- Aktienfonds, deren Risikoprofil mit Aktienmärkten korrelieren und/oder
- Aktien, Genussscheine und Wandelanleihen.

Ferner werden insgesamt mindestens 20 % des Nettovermögens in die folgenden Vermögenswerte investiert in:

- börsengehandelte und indexorientierte Fonds, die die Wertentwicklung von Rentenindizes abbilden und/oder
- Zertifikate auf Renten und rentenähnliche Papiere und/oder
- Rentenfonds, deren Risikoprofil mit Rentenmärkten korreliert und/oder
- Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds und/oder

verzinsliche Wertpapiere.

"**Nettovermögen**" ist der Wert der dem Fonds zuzuordnenden Vermögenswerte abzüglich des Werts der dem Fonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten.

Außerdem kann der Fonds, unter Beachtung der in den Anlagebedingungen näher beschriebenen Anlagegrenzen und Voraussetzungen, folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB;
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB;
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB;
- Investmentanteile gemäß § 196 KAGB;
- Derivate gemäß § 197 KAGB;
- Sogenannte sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.

#### Kosten und Gebühren

# (a) Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds aus dem Fonds eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 2,5 % des Wertes des Fonds, errechnet auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwerts. Diese Verwaltungsvergütung kann dem Fonds jederzeit entnommen werden.

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft in Fällen, in denen für den Fonds gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 10 % der für den Fonds, nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für den Fonds entstandenen Kosten, vereinnahmten Beträge.

Ferner erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 49 % der Reinerträge (Erträge nach Abzug und Ausgleich der Kosten in Zusammenhang mit diesen Geschäften einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen) aus diesen Geschäften.

Aus der Verwaltungsvergütung erhält der Anlageberater für die Dienste, die er für den Fonds erbringt, eine Vergütung von der Verwaltungsgesellschaft. Desweiteren gibt die Verwaltungsgesellschaft im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände am Fonds.

# (b) Vergütung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem Fonds eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,2 % des Wertes des Fonds, errechnet auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes. Die Vergütung der Verwahrstelle kann dem Fonds jederzeit entnommen werden.

# (c) Sonstige Kosten und Gebühren

Neben den genannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Fonds:

- bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger des Fonds bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichts;
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der

Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Nettoinventarwertermittlung;

- Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die Verwaltungsgesellschaft zulasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;
- Kosten f
  ür Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds;
- Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;
- im Zusammenhang mit den an die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und der Verwahrung entstehenden Steuern.

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Fonds die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

Neben den Kosten zur Verwaltung des Fonds fallen Kosten für die im Fonds gehaltenen Anteile an Fonds ("**Zielfonds**") an. Dadurch wird der Fonds mittelbar mit den Kosten der Zielfonds, insbesondere mit der Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale des Zielfonds, erfolgsbezogenen Vergütungen, Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen, Aufwendungserstattungen oder sonstigen Kosten belastet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern (z.B. Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme), die im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds entstehen und welche die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger nutzt, erhalten.

# **ABSCHNITT B - BEDINGUNGEN**

# Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

# Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere: Schuldverschreibungen

Globalurkunde: Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne

Zinsscheine verbrieft.

Hauptzahlstelle: UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München

Verwahrung: CBF

# Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

# **TEIL B - PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

# § 1

# Produktdaten

Erster Handelstag: 22. Januar 2016

Emissionstag: 26. Januar 2016

Emissionsstelle: Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn

Hedging-Partei: UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München

Mindestbetrag: EUR 1.000,-Nennbetrag: EUR 1.000,-Partizipationsfaktor: 75%

Festgelegte Währung: Euro ("EUR")

Internetseite der Emittentin: www.onemarkets.de

Internetseite für Mitteilungen: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen

# Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennumme r	Tranchennummer	Gesamtnennbetrag der Serie	Gesamtnennbetr ag der Tranche	Emissionspreis
DE000A18VW98	A18VW9	DEA18VW9=HVB G	BA024	1	Bis zu EUR 40.000.000,-	Bis zu EUR 40.000.000,-	100%

# Tabelle 1.2:

ISIN	Basiswert	Referenzpreis	Rückzahlungstermin	Strike Level
DE000A18VW98	HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III	Offizieller Schlusskurs des Basiswerts wie vom Indexsponsor veröffentlicht	6. Februar 2024	100%

# Tabelle 1.3:

ISIN	Anfänglicher Beobachtungstag	D(k)	Beobachtungstag (k)	Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)	Mindestzusatzbetrag (k)
DE000A18VW98	26. Januar 2016	1	26. Januar 2017	2. Februar 2017	EUR 5,-
		2	26. Januar 2018	2. Februar 2018	EUR 5,-
		3	28 Januar 2019	4. Februar 2019	EUR 5,-
		4	28. Januar 2020	4. Februar 2020	EUR 5,-
		5	28. Januar 2021	4. Februar 2021	EUR 5,-
		6	28. Januar 2022	4. Februar 2022	EUR 5,-
		7	30. Januar 2023	6. Februar 2023	EUR 5,-
		8	30. Januar 2024	6. Februar 2024	EUR 5,-

§ 2 Basiswertdaten

# Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswertwährung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg
HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III	EUR	A163YC	DE000A163YC2	.UCGRVDW3	UCGRVDW3 Index

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.2 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen

# Tabelle 2.2:

Basiswert	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle	Internetseite
HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	www.onemarkets.de

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.2 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen

# Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

#### TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besondere Bedingungen") § 1

#### Definitionen

"Abschlussprüfer" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für die Prüfung des Referenzfonds im Zusammenhang mit dem Jahresbericht ernannt ist.

"Administrator" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für den Referenzfonds administrative Tätigkeiten erbringt.

"Anlageberater" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Berater bezüglich der Investitionsaktivitäten des Referenzfonds ernannt ist.

"Anpassungsereignis" ist jedes Indexanpassungsereignis und Fondsanpassungsereignis.

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "TARGET2") geöffnet ist.

"Basispreis" ist R (initial) x Strike Level.

"Basiswert" ist der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.

"Beobachtungstag (k)" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Beobachtungstag (k). Der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle planmäßig veröffentlicht wird.

"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF").

"**D (k)**" ist der dem jeweiligen Beobachtungstag (k) zugeordnete Nenner, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Emissionstag**" bezeichnet den Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

#### "Fondsanpassungsereignis" ist:

- in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Emittentin und/oder der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der jeweiligen Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen;
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem ersten Handelstag bestanden);
- (d) der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- eine Änderung in der rechtlichen, (e) bilanziellen, steuerlichen oder Behandlung aufsichtsrechtlichen des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Referenzfonds von Seiten der zuständigen eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Behörde: oder (iv) Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Referenzfonds, der Verwaltungsgesellschaft, oder eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhalten, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- (f) der Verstoß eines Referenzfonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Referenzfonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist sowie ein Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- (g) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin oder die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren oder von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht;
- (h) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;

- ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin oder der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von 20% der ausstehenden Fondsanteile des Referenzfonds;
- (j) für die Emittentin oder die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Referenzfonds;
- (k) der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Emittentin oder die Hedging-Partei zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (I) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttungen oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Referenzfonds;
- (m) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Hedging-Partei oder einen Wertpapierinhaber hat;
- (n) der Referenzfonds ist nicht länger ein Investmentfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) oder für den Referenzfonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt oder der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (o) der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Indexberechnungsstelle, der Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf den Referenzfonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- (p) der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, der Indexberechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können:
- (q) der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Indexberechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (r) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann.

soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines Hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Wertpapierinhaber nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich nachteilig verändert wird.

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.

"Fondsanteil" ist ein Indexbestandteil, bei dem es sich um einen Anteil an einem Fonds handelt.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf einen Referenzfonds — jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung - der Jahresbericht, der Halbjahresbericht, Zwischenberichte, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Referenzfonds, in denen die Bedingungen des Referenzfonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondsdienstleister**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft des Referenzfonds.

"Fondsmanagement" sind in Bezug auf einen Referenzfonds, die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Referenzfonds zuständigen Personen.

"Fondsumwandlungsereignis" liegt dann vor, wenn eine Anpassung nach § 8 (2) der Besonderen Bedingungen nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar ist.

"**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Hedging-Partei im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Hedging-Partei zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Hedging-Partei nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Hedging-Partei**" ist die Hedging-Partei, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Hedging-Partei nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Hedging-Partei zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"Indexanpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem

- ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die "Indexersetzungsereignis");
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexbestandteil" ist in Bezug auf den Basiswert ein Vermögenswert oder eine Referenzgröße, welche(r) zum jeweiligen Zeitpunkt in die Berechnung des Basiswerts eingeht.

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin oder der Hedging-Partei und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"Internetseiten der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kursentwicklung des Basiswerts (k)" ist die Kursentwicklung des Basiswerts (k) gemäß folgender Formel:

1/D (k) x (R (k) / R (initial) – Strike Level)

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

im Hinblick auf den Basiswert:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Indexbestandteile gehandelt werden,
- (b) in Bezug auf einen Indexbestandteil die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen dieser Indexbestandteil gehandelt wird, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieses Indexbestandteils gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

im Hinblick auf einen Referenzfonds:

(e) in Bezug auf einen Referenzfonds, die Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen NIW in Folge einer Entscheidung der jeweiligen

Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,

- (f) in Bezug auf einen Referenzfonds die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Referenzfonds oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- in Bezug auf einen Referenzfonds ist die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW unmöglich, einschließlich einer Inanspruchnahme von Bestimmungen, welche eine Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum ausschließen oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Referenzfonds beschränken oder der Erhebung zusätzlicher Gebühren unterwerfen oder welche die Absonderung bestimmter Vermögenswerte oder eine Sach- anstelle einer Geldleistung ermöglichen sowie den Fall, dass keine vollständige Auszahlung bei der Rücknahme von Fondsanteilen stattfindet, sowie
- (h) in Bezug auf einen Referenzfonds vergleichbare Bestimmungen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigt,
- (i) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen die Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für einen Referenzfonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist.

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Mindestzusatzbetrag (k)" ist der Mindestzusatzbetrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"NIW" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "Nettoinventarwert") für einen Fondsanteil, wie er vom Referenzfonds bzw. von dessen Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"Partizipationsfaktor" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Portfolioverwalter**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Portfolioverwalter bezüglich der Investitionsaktivitäten des Referenzfonds ernannt ist.

"R (initial)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.

"R (k)" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

#### "Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder aufsichtsrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"Referenzfonds" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil anteilig beteiligt ist.

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Strike Level" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Umwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondsumwandlungsereignis;
- (b) ein Indexumwandlungsereignis;
- (c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

"Verwahrstelle" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten das Vermögen des Referenzfonds verwahrt.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten den Referenzfonds verwaltet.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Zusätzlicher Betrag (k)" ist der Zusätzliche Betrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 2 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

# § 2

#### Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

- (1) Verzinsung: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.
- (2) Zusätzlicher Betrag: Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Der Zusätzliche Betrag (k) bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k)

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

#### § 3

# Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

#### § 4

# Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Mindestbetrag.

#### § 5

# Umwandlungsrecht der Emittentin

*Umwandlungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "Abrechnungsbetrag" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Eintritt eines Umwandlungsereignisses und der Abrechnungsbetrag werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Anspruch auf Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) entfällt in Bezug auf alle dem Eintritt eines Umwandlungsereignisses folgenden Zahltage für die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k)

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

#### § 6

#### Zahlungen

- (1) Rundung: Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
- (2) Geschäftstageregelung: Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "Zahltag") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) Art der Zahlung, Schuldbefreiung: Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbank zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen

verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

#### § 7

# Marktstörungen

- (1) Verschiebung: Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag (k) der betreffende Beobachtungstag (k) auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.
  - Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag (k) wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.
- (2) Bewertung nach Ermessen: Sollte das Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10 Uhr (Ortszeit München) an diesem einunddreißigsten Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

#### § 8

# Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) Indexkonzept: Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "Indexkonzept"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Anpassungen: Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden NIW bzw. den Liquidationserlös für den Referenzfonds. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) Ersatzbasiswert: In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "Ersatzbasiswert") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts)

und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

- (4) Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle: Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "Neue Indexsponsor") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "Neue Indexberechnungsstelle") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle auf die Neue Indexberechnungsstelle, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.
- (5) Ersatzfeststellung: Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "Berichtigte Wert") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "Ersatzfeststellung") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.
- (6) Wird der Referenzfonds nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "Ersatzverwaltungsgesellschaft") berechnet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (7) Wird der Referenzfonds vom Indexsponsor nach Maßgabe des Indexkonzepts durch einen oder mehrere andere Fonds ersetzt (jeweils ein "Ersatzreferenzfonds"), bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den jeweiligen Ersatzreferenzfonds. Der Ersatzfondsreferenzfonds wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (8) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

UniCredit Bank Austria AG

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A - E (A.1 - E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Entfällt' eingefügt.

# A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.
		Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.
		Ein Anleger, der wegen der in dem Basisprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften des entsprechenden Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums möglicherweise für die Übersetzung des Basisprospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.
		Zivilrechtlich haften diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospek ts	Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die UniCredit Bank Austria AG ("Bank Austria", die "Emittentin") die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.
	Angabe der Angebotsfrist	Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts.
	Sonstige Bedingungen , an die die	Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.
	Zustimmung gebunden ist	Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

	gebunden.
Zur	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines
Verfügungste	Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des
llung	Angebots zur Verfügung zu stellen.
der	
Angebots-	
bedingungen	
durch	
Finanz-	
intermediäre	

# B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerziell er Name	Die Firma der Emittentin lautet UniCredit Bank Austria AG (und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die " <b>Bank Austria Gruppe</b> ") und ihr kommerzieller Name lautet Bank Austria.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung	Sitz der Emittentin ist Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich; die Emittentin ist eine in Österreich gegründete Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht.
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in	Die Instabilität am globalen und europäischen Finanzmarkt und die Staatsschuldenkrise haben auf die Bank Austria Gruppe und deren Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut erhebliche Auswirkungen. Vor allem erhöhen sich dadurch die regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Einführung eines Verschuldungsgrads (leverage ratio) sowie strengere Eigenmittelanforderungen und Liquiditätsanforderungen.
	denen sie tätig ist, auswirken	Die Eigenkapitalverordnung ("CRR") und die Eigenkapitalrichtlinie IV ("CRD IV") der Europäischen Union enthalten höhere Anforderungen an die Qualität und die Quantität des Kapitals und sehen Kapitalpuffer vor, die schrittweise zur Anwendung kommen.  Aufgrund der Verordnung des Rats der Europäischen Union zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, auch als "Verordnung über einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus" bezeichnet, die seit November 2014 Anwendung findet, ist es zu Änderungen in der Beaufsichtigung der Emittentin gekommen.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin ist Teil der von der UniCredit S.p.A. ("UniCredit") mit Sitz in Rom, Italien geführten Gruppe ("UniCredit Gruppe"). Die Emittentin ist eine direkte Tochter der UniCredit S.p.A., Wiener Filiale, welche 99,996% der Anteile an der Emittentin direkt hält. Die Emittentin ist Konzernmutter der Bank Austria Gruppe, die direkt oder indirekt Kapitalbeteiligungen an einer Reihe von Unternehmen hält. Die wichtigsten darunter sind AO UniCredit Bank, Moskau (Russland), Yapi ve Kredi Bankasi A.S., Istanbul (Türkei), UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag (Tschechische Republik mit Auslandsniederlassung in der Slowakei), Zagrebacka Banka d.d., Zagreb (Kroatien), UniCredit Bulbank AD, Sofia (Bulgarien), UniCredit Bank S.A., Bukarest (Rumänien) und Public Joint Stock Company Ukrsotsbank, Kiew (Ukraine). Innerhalb der UniCredit Gruppe ist die Emittentin als Kreditinstitut nach dem österreichischen Bundesgesetz über das Bankwesen (BWG) vorrangig für den österreichischen Geschäftsbetrieb zuständig und erfüllt darüber

		hinaus die Funktion einer F		lanagement	cholding für i	Zentral- und	
		Osteuropa (CEE Tochtergesellschaften).  Im Laufe des Jahres 2015 führte die UniCredit S.p.A. Diskussionen bezüglich der Implementierung möglicher organisatorischer Maßnahmen zur Verbesserung von Einsparungspotentialen und zur Steigerung der Effizienz und Profitabilität der Bankengruppe. Diese Diskussionen umfassen auch die Bank Austria Gruppe und ihre Geschäftstätigkeit. Am 11 November 2015 veröffentlichte die UniCredit S.p.A. ihren "Strategischen Plan 2018" und informierte über ihre Zielkennzahlen und angedachte Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele. Diese umfassen, unter anderem, eine Reduzierung der Anzahl der Mitarbeiter um ca. 18.200, die Veräußerung oder Restrukturierung von Geschäftsteilen mit zu geringer Profitabilität bis Ende 2016, wie zum Beispiel das Retail Banking Geschäft der Emittentin in Österreich, und die Übertragung der Subholding-Funktion der Emittentin in Bezug auf die CEE Tochtergesellschaften an die UniCredit S.p.A. bis Ende 2016.					
B.9	Gewinnprogn osen oder - schätzungen	Entfällt; es erfolgt keine Gev	winnprognose	e oder -schä	tzung.		
B.10	Art etwaiger Beschränkun gen im Bestätigungs -vermerk zu den historischen Finanz- informatione n	Entfällt. Der Bestätigungsvermerk enthält keine Beschränkungen.					
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanz- informatione n	Die folgenden Tabellen Verlustrechnung sowie den in Einklang mi Jahresabschlüssen zum ungeprüften, konsoli 30. September 2015¹ en	der Bilanz de it IFRS ers n 31. Dezem dierten Zv	r Bank Aus stellten ge ber 2013	tria Gruppe eprüften ko	und wurden insolidierten sowie den	
		Erfolgszahlen*)	9-Mona 30. Sept		Jahresat 31. Dez	oschluss zember	
			2015	<b>2014</b> <sup>1</sup>	2014	<b>2013</b> <sup>2</sup>	
		(ungeprüft, (geprüft, konsolidiert) konsolidiert)					
		Mio. € Mio. €					
		Nettozinsertrag	2.534	2.653	3.433	3.470	
		Provisionsüberschuss	1.064	1.022	1.367	1.386	
		Handelsergebnis	308	400	487	792	
		Betriebserträge	4.309	4.537	5.890	6.503	

Betriebsaufwendungen	-2.278	-2.314	-3.336	-3.387
Betriebsergebnis	2.031	2.223	2.554	3.116
Kreditrisikoaufwand	-757	-532	-693	-1.313
Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand	1.274	1.691	1.860	1.803
Ergebnis vor Steuern	987	1.428	1.778	797
Abschreibungen auf Geschäfts- und Firmenwerte	0	0	0	-1.678
Konzernergebnis nach Steuern – Eigentümer der Bank Austria zuzurechnen				
	660	1.190	1.383	-1.542

Volumenszahlen	9-Monatsbasis 30. September	Jahresabschluss 31. Dezember	
	2015	2014	<b>2013</b> <sup>2</sup>
	(ungeprüft, konsolidiert)	(geprüft, konsolidiert)	
	Mio. €	Mio. €	
Bilanzsumme	194.041	189.118	177.503
Forderungen an Kunden	116.535	113.732	114.255
Primärmittel (Periodenende)	139.842	132.285	123.895
Eigenkapital	15.248	14.925	15.050
RWA insgesamt	130.845	130.351	118.510

Wichtige Kennzahlen	9-Monatsbasis 30. September	Jahresabschluss 31. Dezember	
	2015	2014 2013 <sup>2</sup>	
	(ungeprüft, konsolidiert)	(geprüft, konsolidiert)	
Eigenkapitalrendite	6,3%	9,7% n.a.	

Quelle am 11. November 2015 veröffentliche Mitteilung des Bank Austria Investor Relations Teams;http://www.bankaustria.at/files/ZB1Q15\_DE.pdf und http://www.bankaustria.at/files/GB2014DE.pdf

nach Steuern (Return on Equity, ROE) <sup>3</sup>			
Cost/income ratio <sup>4</sup> (ohne Bankenabgaben	52,9%	53,9%	49,9%
Cost of risk — Gesamtbank (Kreditrisiko/durchschn ittliches Kreditvolumen) <sup>5</sup>	0,87%	0,61%	1,12%
Kundenforderungen/Pr	3,0770	0,0170	1,12,70
imärmittel (zum Periodenende) <sup>2</sup>	83,3%	86,0%	92,2%
Leverage ratio <sup>6</sup>	5,7%	5,6%	-
Harte Kernkapitalquote (2015 und 2014: CET1; 2013: Core Tier 1 Quote ohne Hybridkapital) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) <sup>7</sup>	10,6%	10,3%	11,3%
Kernkapitalquote (Tier 1 capital ratio) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) <sup>7</sup>	10,6%	10,3%	11,6%
Gesamtkapitalquote (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) <sup>7</sup>	14,2%	13,4%	13,5%

- \*) Erfolgszahlen gemäß Segmentberichterstattung in den Notes des jeweiligen IR Release bzw. Geschäfts- oder Zwischenberichts.
- Angepasst, um derzeitige Struktur und Methodik zu reflektieren (2014 recast, um Vergleichbarkeit zu ermöglichen) ausgenommen Kapitalkennzahlen und die Zahl der Filialen.
- GuV-Vergleichszahlen für 2013 angepasst (recast), um Struktur und Methodik zum Jahresende 2014 zu reflektieren (Zahlen gemäß Geschäftsbericht 2014); Volumenszahlen 2013 sind angepasst (restated)
- Eigenkapitalrendite nach Steuern = (Annualisiertes) Konzernergebnis nach Steuern, den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen / Durchschnitt der Eigenmittel nach Minderheiten und nach Abzug der IAS 39-Rücklagen
- 4 Cost/income Ratio = Aufwand-Ertrag-Verhältnis
- <sup>5</sup> Cost of risk = (Annualisierter) Kreditrisikoaufwand / Durchschnittliche Kundenforderungen
- Leverage Ratio (Höchstverschuldungsquote: Kapitalmessgröße geteilt durch die Gesamtrisikopositionsmessgröße) gemäß Basel III

		Übergangsbestimmungen
		<sup>7</sup> Kapitalquoten 2015 und 2014 gemäß Basel III Übergangsbestimmungen, Kapitalquoten 2013 gemäß Basel II.5 (Weiterentwicklung von Basel II)
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlicht en und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechter t haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechte rung	Seit dem 31. Dezember 2014, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der Bank Austria Gruppe gekommen.
	Signifikante Veränderung en in der Finanzlage, die nach dem von den historischen Finanzinform ationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Entfällt. Seit dem 30. September 2015 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Bank Austria Gruppe eingetreten.
B.13	Letzte Entwicklunge n	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind.
B.14	B.5 sowie  Angabe zur  Abhängigkeit  von anderen  Unternehme  n innerhalb  der Gruppe	Siehe B.5  Die Emittentin ist eine direkte Tochter der UniCredit S.p.A., Wiener Filiale, welche 99,996% der Anteile an der Emittentin direkt hält.
B.15	Haupttätigke iten	Die Emittentin ist als Universalbank in ihrer Kernregion Österreich und den Ländern Zentral- und Osteuropas tätig. Die Emittentin ist einer der führenden Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von 15 % (Kredite gesamt) und 15 % (Einlagen gesamt) per Juni 2015 <sup>2</sup> . In Zentral- und Osteuropa verfügt die Emittentin über eines der

		größten Bankennetzwerke der Region (ungefähr 1.400 Filialen, zuzüglich rund 1.100 Filialen der seit 2014 at equity konsolidierten Yapi Kredi, Türkei). In rund 10 Ländern der Region ist sie eine der fünf größten Banken nach Bilanzsumme <sup>3</sup> . Darüber hinaus hat sie Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit Gruppe an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligunge n oder Beherrschun gs- verhältnisse	Zum 30. Juni 2015 hielt die UniCredit S.p.A., Wiener Filiale, 99,996% der Anteile an der Bank Austria. Die Gesamtzahl der Aktien der Bank Austria beträgt 231.228.820, wovon 10.115 Namensaktien sind. Die Namensaktien werden von der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten", einer privaten Stiftung nach österreichischem Recht (10.000 Namensaktien) sowie vom Betriebsratsfonds des Betriebsrates der Angestellten der UniCredit Bank Austria AG Großraum Wien (115 Namensaktien) gehalten.
B.17 Ratings Anleger sollten beachten, dass		Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.
		Darüber hinaus können die von den Rating-Agenturen vergebenen Ratings jederzeit aufgehoben, herabgestuft oder zurückgezogen werden.
		Die folgenden Langzeit-Emittentenratings gelten für die Bank Austria (Stand: September 2015):
		Moody's: Baa2
		Standard and Poor's: BBB
		Ein Rating der Wertpapiere wurde weder im Auftrag noch in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt.
		Moody's vergibt langfristige Ratings anhand der folgenden Skala: Aaa, Aa, A, Baa, Ba, B, Caa, Ca und C. Jeder allgemeinen Ratingkategorie von Aa bis Caa weist Moody's die numerischen Modifikatoren "1", "2" und "3" zu. Der Modifikator "1" zeigt an, dass die Bank am oberen Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse steht, der Modifikator "2" steht für ein mittleres Ranking und der Modifikator "3" zeigt an, dass die Bank sich am unteren Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse befindet. Moody's kann des Weiteren eine Einschätzung (genannt "under review") abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich eine Heraufstufung ("possible upgrade") erhält, eine Herabstufung ("possible downgrade") erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist ("direction uncertain"). Die kurzfristigen Ratings von Moody's stellen eine Einschätzung der Fähigkeit des Emittenten dar, kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und reichen von P-l, P-2, P-3 bis hinunter zu NP ("Not Prime").
		Standard & Poor's (" <b>S&amp;P</b> ") vergibt langfristige Bonitätsratings anhand der folgenden Skala: AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, SD und D. Die Ratings von AA bis CCC können durch ein "+" oder "-" modifiziert werden, um die relative Position innerhalb der Hauptratingklasse anzugeben. S&P kann darüber hinaus eine Einschätzung (genannt "Credit Watch") abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich ein Upgrade (positiv) erhält, ein Downgrade (negativ) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist ("developing"). S&P weist spezifischen Emissionen kurzfristige Ratings auf einer Skala von A-1+, A-1, A-2, A-3, B, C, SD bis hinab zu D zu.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gemäß Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der österreichischen Nationalbank, publiziert werden (http://oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/Kreditinstitute/Gesch-ftsstrukturdaten.html).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Quellen: Raiffeisen Bank International's CEE Banking Sector Report 2014 (http://www.rbinternational.com/ceebankingsectorreport2014) und UniCredit Group's CEE Strategic Analysis (http://www.bankaustria.at/files/CEE\_Banking\_Study\_2015.pdf

# C. WERTPAPIERE

	Fondsindex Teleskop Wertpapiere (die " <b>Wertpapiere</b> "). Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag begeben. <b>Schuldverschreibungen</b> " sind Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB. <b>Nennbetrag</b> " ist EUR 1.000, Die WKN wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.	
C.2 Währung der Wertpapier- emission	Die Wertpapiere werden in Euro (" <b>EUR</b> ") (die " <b>Festgelegte Währung</b> ") begeben.	
C.5 Beschränkun gen für die freie Übertragbark eit der Wertpapiere	Entfällt. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.	
C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlic h Rang und Beschränkun gen dieser Rechte	Anwendbares Recht der Wertpapiere Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.  Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Die Wertpapieren werden nicht verzinst. Die Wertpapierinhaber können an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in C.10 angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) (wie in C.10 definiert) verlangen. Die Wertpapierinhaber können die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.9 definiert) am Rückzahlungstermin (wie in C.9 definiert) verlangen.  Status der Wertpapiere  Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sind untereinander ohne irgendeinen Vorrang gleichgestellt. Die Emittentin haftet für die Zins- und Tilgungszahlungen mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.  Beschränkung der Rechte  Beim Eintritt eines oder mehrerer Anpassungsereignisse (die in den Wertpapierbedingungen näher beschrieben sind) wird die Berechnungsstelle die Wertpapierbedingungen end/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß den Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.  Beim Eintritt eines oder mehrerer Umwandlungsereignisse (die in den Wertpapierbedingungen näher beschrieben sind) erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Bedingungen eine Umwandlung (die "Umwandlung") der Wertpapiere. Umwandlung bedeutet, dass die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht mehr zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt werden. Der Abrechnungsbetrag ist der aufgezinste Marktwert der Wertpapiere. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.	

# C.9

Nominaler Zinssatz: Datum, ab dem Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeit stermine: ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt: Fälligkeitster min und Vereinbarung für die Darlehenstilg ung, einschließlic h der Rückzahlungs verfahren; Angabe der Rendite: Vertretung von Schuldtitelin habern

#### Siehe C.8

# Zinssatz, Verzinsungsbeginn, Zinszahltage

Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht verzinst, jedoch ist der jeweilige Zusätzliche Betrag (k) vom Wert des Basiswerts abhängig.

Angaben zum Basiswert sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung enthalten. Für weitere Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite (oder eine etwaige Nachfolgeseite) verwiesen.

#### Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung.

Der "Rückzahlungsbetrag" entspricht dem Mindestbetrag.

Der "**Rückzahlungstermin**" und der "**Mindestbetrag**" werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

# Zahlungen

Sämtliche Zahlungen sind an die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (die "**Hauptzahlstelle**") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing-System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber.

Die Zahlung an das Clearing-System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren.

"Clearing-System" ist Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

# Methode zur Berechnung der Rendite

Entfällt. Die Rendite kann zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wertpapiere nicht berechnet werden.

# Vertretung der Wertpapierinhaber

Entfällt. Es gibt keinen Vertreter der Wertpapierinhaber.

# C.10

Erläuterung der derivativen Komponente bei der Zinszahlung und wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstrum ents beeinflusst wird.

#### Siehe C.9

Fondsindex Teleskop Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors abhängt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht der durch das jeweilige D (k) dividierten Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (k) (Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k)) als Zähler und R (initial) (Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag) als Nenner minus (ii) dem Strike Level.

Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k).

Der Wert der Wertpapiere kann während der Laufzeit durch einen sinkenden Wert des Basiswerts fallen bzw. durch einen steigenden Wert des Basiswerts steigen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

# "Anfänglicher Beobachtungstag" ist 26. Januar 2016.

Der "**Basispreis**" wird von der Berechnungsstelle nach dem Beginn des öffentlichen Angebots unter Zugrundelegung des Strike Levels nach

Maßgabe der Wertpapierbedingungen festgelegt. Partizipationsfaktor, Strike Level und Referenzpreis sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. Beobachtungstag Zahltag für den Mindestzusatz D (k) Zusätzlichen (k) betrag (k) Betrag (k) 2. Februar 2017 26. Januar 2017 EUR 5.-1 1 2 26. Januar 2018 2. Februar 2018 EUR 5,-2 28. Januar 2019 EUR 5,-4. Februar 2019 3 3 28. Januar 2020 4. Februar 2020 EUR 5.-4 4 5 28. Januar 2021 4. Februar 2021 EUR 5,-5 28. Januar 2022 4. Februar 2022 EUR 5,-6 6 7 30. Januar 2023 6. Februar 2023 EUR 5,-7 EUR 5,-8 30. Januar 2024 6. Februar 2024 8 Weitere Details im Hinblick auf die Methode zur Festlegung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) sind in den Wertpapierbedingungen beschrieben. C.11 Entfällt. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem Zulassung zum Handel geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine

geregelten Märkten

entsprechende Beantragung beabsichtigt.

#### D. Risiken

D.2	Zentrale
	Angaben zu
	den
	zentralen
	Risiken, die
	der
	Emittentin
	eigen sind

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen **vollständigen Verlust** ihrer Anlage erleiden können

- Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen ungünstiger Risiko Geschäftsentwicklung.
- Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallsrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen).
- Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften der Emittentin.
- Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und Abhängigkeiten von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin dar (operationale Risiken).
- Bei Verletzung internationaler Finanzsanktionen durch die Emittentin können sich erhebliche Zahlungspflichten nachteilig auf deren Liquidität, Vermögenslage und Nettoergebnisse auswirken.
- Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin kann durch vertragliche Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich von den nationalen und internationalen Finanzund Kapitalmärkten und deren Entwicklung ab (Marktrisiken;

- Abwertungserfordernisse infolge von Preis- und Zinsänderungen).
- Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.
- Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Emittentin infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen ("systemische Risiken").
- Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben (Währungsrisiko, Wechselkursschwankungen).
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals.
- Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der Emittentin.
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.
- Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen, geänderten Beaufsichtigungsstrukturen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin.
- Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäftes der Emittentin bewirken (Verteuerung von Kreditkosten; Anforderungen nach "Basel II". "Basel III" und "CRD IV Paket").
- Künftige Unternehmensbeteiligungen der Emittentin können sich –
  vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten
  wirtschaftlichen Erfolgs nachteilig auf die Vermögens-, Finanzund Ertragslage der Emittentin auswirken (Akquisitionsrisiko).
- Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko).
- Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der Bank Austria Gruppe zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen).
- Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterunternehmen in Zentral- und Osteuropa bis Zentralasien (Risiko im Zusammenhang mit CEE-Engagement).
- Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise).
- Eine Verschlechterung der Risikoeinschätzung der Emittentin durch Ratingagenturen führt zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin.
- Durch verstärkte staatliche Einflussnahmen besteht das Risiko ungewisser wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Emittentin.
- Wirtschaftliche Probleme der UniCredit Gruppe können einen negativen Einfluss auf die Emittentin hinsichtlich erforderlicher

Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung).

- Die Rentabilität der Bank Austria Gruppe könnte durch eine Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage auf Grund verschiedener Faktoren (darunter die gegenwärtige globale Wirtschafts- und Finanzkrise als auch die europäische Staatsschuldenkrise) beeinträchtigt werden.
- Die Bank Austria unterliegt den Steuergesetzen der Jurisdiktionen in denen sie tätig ist. Steuerrisiken umfassen Risiken bezüglich der Änderung bestehender oder Einfügung neuer Steuergesetze, und der Interpretation solcher Gesetze.
- Die Bank Austria Gruppe könnte Verluste auf Grund interner oder externer Finanzvergehen erleiden.
- Als Konzerngesellschaft der UniCredit Gruppe und als Tochterunternehmen der UniCredit S.p.A. besteht für die Emittentin das Risiko, dass sich Maßnahmen mit dem Ziel einer Profitabilitätsverbesserung der UniCredit S.p.A. oder sonstige innerhalb der UniCredit Gruppe getroffene Maßnahmen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und auf deren Erträge erheblich nachteilig auswirken (Risiko aufgrund der Stellung der Emittentin im Konzern)."

# D.3 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapiere n eigen sind

Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken.

#### Potentielle Interessenkonflikte

Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen.

# • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere Zentrale Marktbezogene Risiken

Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können.

# Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine gesetzliche Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht. Es besteht das Risiko des Eingriffs in

> bestehende Rechte des Anlegers aus den Wertpapieren durch deren Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin bei Anwendung der in der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten Wertpapierfirmen (BRRD) bzw. dem österreichischen Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (SRM-Verordnung) vorgesehenen Behördenbefugnisse ("Bail-in Instrument").

> Im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme besteht das Risiko fehlerhafter Abwicklung durch diese Systeme. Es besteht das Risiko wirtschaftlicher Nachteile aufgrund fehlerhafter interner Abläufe, externer Umstände und der Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern (operationale Risiken).

Eine Anlage in die Wertpapiere kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein. Die vertragliche Ausgestaltung der Bedingungen der Wertpapiere und die darin getroffene Rechtswahl können im Einzelfall für den Anleger ungünstig sein. Im Zusammenhang mit fremdsprachigen Dokumentationsteilen besteht das Risiko von Übersetzungsfehlern und Missinterpretationen.

Die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere kann z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Wertpapiere, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen (einschließlich eines möglichen Quellensteuerabzugs im Zusammenhang mit US-amerikanischen Steuerbestimmungen (FATCA)) reduziert werden, null oder sogar negativ sein.

Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet.

Der Erlös aus den Wertpapieren kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern.

# Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere

Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst.

Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt

Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den Wertpapieren erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile vorab

erwarten ließ.

Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge

Die Zahlung und/oder die Höhe solcher Beträge hängt/hängen von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab und kann sehr niedrig sein oder sogar null betragen.

Risiken aufgrund der Auswirkungen von Schwellen und Limits

Bestimmte Beträge werden gegebenenfalls nur bezahlt, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht werden oder wenn bestimmte Ereignisse eingetreten sind.

Risiken in Bezug auf einen Partizipationsfaktor

Der Wertpapierinhaber kann in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen.

Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis bzw. Strike Level

Die Auswirkung eines Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Basispreis bzw. einem Strike Level verstärkt werden.

Risiken in Bezug auf einen Höchstzusatzbetrag

Potentielle Erträge aus den Wertpapieren können begrenzt sein.

Besondere Risiken im Hinblick auf Fondsindex Teleskop, Garant Teleskop und Garant Teleskop Basket Wertpapiere

Der Wertpapierinhaber kann aufgrund der Anwendung des Faktors D(k) in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen.

Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile

Lautet der Basiswert bzw. seine Bestandteile auf eine andere Währung als die Festgelegte Währung besteht ein Wechselkursrisiko, sofern dies nicht in den Endgültigen Bedingungen ausgeschlossen ist.

Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse

Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und Zahlungen aus den Wertpapieren auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer Umwandlung der Wertpapiere führen.

Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Eine weitere Teilnahme der Wertpapiere an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile entfällt. Liegt der Abrechnungsbetrag unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust seines investierten Kapitals.

Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse

Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. Wertpapierinhaber sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.

Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die

Emittentin kann im Einzelfall den Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile für die Wertpapierinhaber ungünstig beeinflussen.

# • Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile Allgemeine Risiken

Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. seinen Bestandteilen

Der Basiswert bzw. seine Bestandteile wird bzw. werden von der Emittentin jedoch nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten und Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen.

Risiko aufgrund des Einflusses von mehreren Korbbestandteilen

Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Dabei kann die negative Kursentwicklung einzelner Korbbestandteile die positive Kursentwicklung anderer Korbbestandteile aufheben. Dies kann zur Folge haben, dass die Anleger nicht oder nicht vollständig an der positiven Kursentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile teilnehmen.

# Zentrale Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen

Die Wertentwicklung von Wertpapieren mit einem Fondsanteil, einem Index mit Bezug zu Fondsanteilen oder einem Korb aus Fondsanteilen ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Fondsanteils bzw. von der Entwicklung des Investmentvermögens, dass die Fondsanteile ausgibt; diese Entwicklungen unterliegen bestimmten Einflüssen.

Fondsanteile können bestimmten strukturellen Risiken unterliegen, wie etwa rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, die sich negativ auf ihre Funktion als Basiswert bzw. dessen Bestandteil auswirken. Zudem kann es im Rahmen von Bewertungen zu Verzögerungen, Unsicherheiten, Fehlern, Interessenskonflikten oder einem Aussetzen der Bewertung kommen. Rücknahmeforderungen in Bezug auf Fondsanteile anderer Investoren können sich negativ auf den Wert des Fondsanteils auswirken.

Fondsanteile können bestimmten Risiken im Hinblick auf die Anlagetätigkeit des Investmentvermögens unterliegen. Risiken für die Anlagetätigkeit des Investmentvermögens können sich etwa aus einer negativen Entwicklung der Finanzmärkte, Währungsschwankungen, einer fehlenden Streuung der Investitionen oder einem Ausfall von Vertragspartnern ergeben.

Fondsanteile können bestimmten Risiken im Hinblick auf das Fondsmanagement des Investmentvermögens unterliegen. Risiken können sich etwa aufgrund fehlender Fähigkeiten, Fehlentscheidungen oder eines Fehlverhaltens des Fondsmanagements sowie aus einer Änderung der Anlagestrategie ergeben.

Fondsanteile können bestimmten Risiken im Hinblick auf die durch das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände unterliegen. Abhängig von der Art der Vermögensgegenstände unterliegen diese spezifischen Risiken. Zudem bestehen spezifische Risiken im Hinblick auf Investmentvermögen in der Form von Dachfonds und Feederfonds, wie etwa Interessenkonflikte.

Fondsanteile können bestimmten Risiken im Hinblick auf die seitens des Fondsmanagers für das Investmentvermögen verwendeten Portfoliomanagementtechniken unterliegen. Eine Fremdkapitalaufnahme auf Ebene des Investmentvermögens kann eine nachteilige Entwicklung des Investmentvermögens verstärken und sich somit erheblich negativ auf den der Fondsanteile auswirken. Die Durchführung Wert von Wertpapierleihgeschäften kann ein Markt- und Kreditrisiko erheblich

verstärken.

# Zentrale Risiken in Verbindung mit Indizes

Die Wertentwicklung von indexbezogenen Wertpapieren ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index, die wiederum maßgeblich von seiner Zusammensetzung und der Kursentwicklung seiner Bestandteile abhängt. Die Emittentin hat unter Umständen keinen Einfluss auf den jeweiligen Index oder das Indexkonzept. Ist die Emittentin auch Sponsor oder Berechnungsstelle des jeweiligen Index, können Interessenkonflikte bestehen. Eine Haftung des Indexsponsors besteht in der Regel nicht. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Unter Umständen haben Wertpapierinhaber keinen oder nur einen begrenzten Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die Bestandteile des Index. Enthält ein Index einen Hebelfaktor, tragen die Anleger ein erhöhtes Verlustrisiko. Indizes können von einer ungünstigen Entwicklung eines Landes bzw. einer Branche überproportional betroffen sein. Indizes können Gebühren beinhalten, die deren Kursentwicklung negativ beeinflussen.

#### E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestim -mung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerziel ung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Entfällt; die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotsbed ingungen	Tag des ersten öffentlichen Angebots: 14. Dezember 2015 Emissionspreis: 100% Ein öffentliches Angebot erfolgt in Luxemburg und Deutschland. Die kleinste übertragbare Einheit ist EUR 1.000, Die kleinste handelbare Einheit ist EUR 1.000, Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots durch Finanzintermediäre angeboten. Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten. Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von dem Market Maker gestellten Verkaufspreis (Briefkurs). Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die Notierung wird mit Wirkung zum 26. Januar 2016 an den folgenden Märkten beantragt:  • Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) Die Wertpapiere werden zunächst im Rahmen einer Zeichnungsfrist

		angeboten, danach freibleibend abverkauft. Zeichnungsfrist: 14. Dezember 2015 bis 22. Januar 2016 (14:00 Uhr Ortszeit München). Die Emittentin behält sich eine Verlängerung oder Verkürzung der Zeichnungsfrist oder eine Abstandnahme von der Emission während der Zeichnungsfrist vor.
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlic h Interessenko nflikten	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking-und/oder (Privatkunden) Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.  Daneben können sich auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben:
		<ul><li>Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest.</li><li>Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen tritt für die</li></ul>
		Wertpapiere als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein.
		<ul> <li>Vertriebspartner k\u00f6nnen von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabh\u00e4ngigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten</li> </ul>
		• Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden.
		<ul> <li>Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen.</li> </ul>
		• Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben.
		Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzt bzw. erhält im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen.
		• Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen steht mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.
		Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungiert auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten.
		Die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst handelt als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee.
E.7	Schätzung der	Vertriebsprovision: Ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 3,50% des Nennbetrags kann von einem Anbieter erhoben werden.
	Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin	Sonstige Provisionen: Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

i	oder Anbieter in Rechnung
	gestellt
	werden

# ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

WKN	Referenzpreis	Rückzahlungstermin	Mindestbetrag
(C.1)	(C.10)	(C.9)	(C.9)
A18VW9	Offizieller Schlusskurs des Basiswerts wie vom Indexsponsor veröffentlicht	6. Februar 2024	EUR 1.000,-

Basiswert	Internetseite	Strike Level	Partizipationsfaktor
(C.9)	(C.9)	(C.10)	(C.10)
HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III	www.onemarkets.de	100%	75%